

Handlungshinweis zur Ersatzpflicht

Stand 06/2026

Inhalt

1.	Ersatzpflicht nach §34 SGB II bei sozialwidrigem Verhalten	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Voraussetzungen für den Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II	3
1.2.1	Wer ist ersatzpflichtig nach § 34 SGB II?	3
1.2.2	Vollendung des 18. Lebensjahres	4
1.2.3	Erbringung von (höheren) Leistungen	4
1.2.4	Kausalität.....	4
1.3	Fälle der Ersatzpflicht nach §34 SGB II	5
1.3.1	Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.....	5
1.3.2	Schenkung deutlich unter Wert	5
1.3.3	Umzugskosten, Erstausrüstung	6
1.3.4	Aufgabe einer Ausbildung.....	6
1.3.5	Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund	6
1.3.6	Strafbares Verhalten	6
1.3.7	Aufnahme eines Zweitstudiums	6
1.3.8	Ehewidriges Verhalten (Bsp.: Frauenhaus)	7
1.3.9	„Verschwendung“ – Unwirtschaftlicher Verbrauch einmaliger Einnahmen	7
1.4	Wichtiger Grund.....	7
2.	Ersatzpflicht nach §62a SGB II	7
3.	Umfang der Ersatzpflicht.....	8
4.	Verfahren.....	9
4.1	Aufgaben der Leistungsgewährung.....	9
4.1.1	Erkennen einer möglichen Ersatzpflicht	9
4.1.2	Meldung Kostenersatz an JBC.24	9
4.1.3	Ende des oder Beginn eines erneuten Leistungsbezugs.....	10
4.2	Prüfung durch JBC.24	10
4.2.1	Anhörung	10
4.2.2	Besondere Härte	11
4.2.3	Kostenersatzbescheid, Sollstellung, Aufrechnung	11
4.2.4	Erneute Prüfung des Kostenersatzes	12
5.	Erlöschen und Verjährung der Ersatzpflicht.....	12
6.	Haftung der Erben bei sozialwidrigem Verhalten	13

Gesetzestext [§ 34a SGB II](#)

1. Ersatzpflicht nach §34 SGB II bei sozialwidrigem Verhalten

1.1 Allgemeines

Gem. §34 SGB II sind Personen zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, wenn sie den Leistungsbezug selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Steuermittel sollen dort nicht aufgewendet werden, wo die Abwendung der Hilfebedürftigkeit den Leistungsberechtigten aus eigener Kraft möglich gewesen wäre und die Notlage schuldhaft herbeigeführt wurde.¹

Es geht demnach um ein sozialwidriges Verhalten, das die Herbeiführung oder die Erhöhung des Leistungsbezuges für sich und/oder Dritte zur Folge hat. Ist das Verhalten sozialwidrig, sind sämtliche Leistungen, welche die Leistungsberechtigten oder Dritte aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens beziehen, grundsätzlich zu erstatten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person eine Arbeitsstelle ohne Grund aufgibt und die Person deshalb Leistungen nach dem SGB II bezieht. Die Leistungserbringung an die Person und die weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft ist dann zwar rechtmäßig, jedoch löst dieses Verhalten die Ersatzpflicht nach §34 SGB II aus.

1.2 Voraussetzungen für den Eintritt der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II

1.2.1 Wer ist ersatzpflichtig nach § 34 SGB II?

Ersatzpflichtig im Sinne des §34 SGB II ist grundsätzlich, wer

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- durch sozialwidriges Verhalten,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig, d. h. in schuldhafter Weise und
- ohne wichtigen Grund

die Voraussetzungen für den Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit bzw. der Hilfebedürftigkeit von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann nur die*der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder eine mit ihr*ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Person nach dieser Norm ersatzpflichtig sein.

Nur ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges sozialwidriges Verhalten löst die Ersatzpflicht aus.

Vorsätzlich handelt, wer entweder mit Wissen und Wollen sozialwidrig gehandelt hat (direkter Vorsatz) oder die Sozialwidrigkeit für möglich hält und sie „billigend in Kauf nimmt“ (bedingter Vorsatz).

Der Vorsatz muss auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gerichtet sein. Ausreichend ist, wenn sich nahezu aufdrängen muss, dass das Verhalten den Hilfebezug herbeiführen oder erhöhen wird.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des §45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dagegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst einfachste, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven Maßstäben, sondern an der objektiven Einsichtsfähigkeit der handelnden Person.

Die Beweislast für dieses Tatbestandsmerkmal liegt bei der Jobcenter Wuppertal AöR.

Wann ein Verhalten sozialwidrig im Sinne des SGB II ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

¹ Urteil des BSG vom 29.11.2012 zum Az.: B 14 AS 33/12 R

1.2.2 Vollendung des 18. Lebensjahres

Der*die Verursachende muss im Zeitpunkt, in dem die tatbestandlichen Voraussetzungen von §34 Abs. 1 SGB II vorlagen, das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist mithin das Alter zum Zeitpunkt der schuldhaften Handlung. Wenn die Handlung, die einen Ersatzanspruch nach sich ziehen könnte, vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurde, ist die Geltendmachung eines Ersatzanspruches nicht möglich.

1.2.3 Erbringung von (höheren) Leistungen

Durch das sozialwidrige Verhalten muss die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II an sich selbst oder andere Personen, die mit ihm* ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, verursacht worden sein oder die benötigten Leistungen erhöht worden sein.

Maßgebend für den Umstand des *Zusammenlebens in einer Bedarfsgemeinschaft* (vgl. die Definition in §7 Abs 3) ist der *Zeitpunkt der Herbeiführung* der Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen.² Wird die Bedarfsgemeinschaft danach aufgegeben (z.B. durch die dauerhafte Inhaftierung des Verursachers oder durch Wegzug), so erlischt die Ersatzpflicht nicht. Ob zum *Zeitpunkt der Geltendmachung* durch den Leistungsträger noch eine Bedarfsgemeinschaft besteht, ist demgegenüber unerheblich.³

1.2.4 Kausalität

Zwischen dem Erhalt von Leistungen nach dem SGB II und dem Verhalten muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Demnach muss das Verhalten für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II ursächlich sein.

Hätten die Leistungen teilweise auch ohne das schuldhafte und sozialwidrige Verhalten erbracht werden müssen, so bezieht sich der Ersatzanspruch nur auf den durch dieses Verhalten verursachten Teil der Leistungsgewährung (Mehraufwand). Dies betrifft vor allem auch Personen, die sich im laufenden Leistungsbezug befinden (Aufstocker).

Beispiel 1:

A gibt seine Arbeit ohne wichtigen Grund auf. Er erhielt aufstockend Leistungen nach dem SGB II, da das Gehalt nicht bedarfsdeckend war. Er erhält von der BA eine Sperrzeit, er hat einen Anspruch auf ALG I.

Der Ersatzanspruch bezieht sich nur auf den Teil der Leistungen nach dem SGB II, der aufgrund der Arbeitsaufgabe zu erbringen ist. Der Teil der Leistungen nach dem SGB II, der auch unter Anrechnung des vorherigen Arbeitslohnes zu zahlen wäre, wird nicht vom Ersatzanspruch erfasst. Erhält A nach Ablauf der Sperrzeit ALG I, so beschränkt sich der Ersatzanspruch nur noch auf die Differenz zwischen dem ALG I und dem Arbeitslohn vor Arbeitsaufgabe.

Die ursprüngliche Kausalität für einen Leistungsbezug wird durch ein neues Ereignis durchbrochen.

Beispiel 2:

A aus dem Beispielsfall 1 findet nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit eine Vollzeitstelle und fällt aus dem Leistungsbezug. Diese verliert er nach weiteren sechs Monaten aufgrund des Ablaufes einer Zeitbefristung. Er bezieht erneut Leistungen nach dem SGB II.

Die Kostenersatzpflicht bezieht sich nur auf den Zeitraum vor der Arbeitsaufnahme. Der erneute Leistungsbezug ist nicht mehr kostenersatzpflichtig.

² BSG 2.11.2012, B 4 AS 39/12 R

³ Eicher/Spellbrink, SGB II, § 34 Rn. 11, 3. Auflage

1.3 Fälle der Ersatzpflicht nach §34 SGB II

1.3.1 Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich sozialwidrig, wenn eine Leistungsminderung nach den §§ 31 ff. SGB II umzusetzen wäre.

Das kann in den folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Eine leistungsberechtigte Person kündigt ihr Arbeitsverhältnis – ohne wichtigen Grund.
- Eine leistungsberechtigte Person schließt mit dem*der Arbeitgeber*in einen Aufhebungsvertrag.
- Der*die Arbeitgeber*in kündigt einer leistungsberechtigten Person aus verhaltens- oder ggf. personenbedingten Gründen.

Beispiel:

A ist als LKW-Kraftfahrer eingestellt. Er verliert seinen Führerschein, weil er in seiner Freizeit unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht hat. Eine Suchtproblematik liegt nicht vor. Daraufhin wird er personenbedingt gekündigt.

Auch bei der Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) ist zu prüfen, weshalb das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist. Denn auch die Aufgabe eines Mini-Jobs kann sozialwidrig sein. Das gilt ebenfalls bei einer Kündigung während der Probezeit. Auch eine Probezeitkündigung kann sozialwidrig verursacht worden sein.

Sollte eine leistungsberechtigte Person parallel Arbeitslosengeld I beziehen und von der BA eine Sperrzeit gem. §159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erhalten haben, ist dies stets ein starkes Indiz dafür, dass sich die Person ersatzpflichtig gemacht haben könnte.

Dies gilt zum einen für die Fälle, in denen aufgrund der Kündigung ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird, zum anderen aber auch für Personen, die bereits laufende Leistungen erhalten, die aufgrund der Kündigung höhere Leistungen beziehen müssen.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin gibt eine nicht bedarfsdeckende Tätigkeit während des laufenden Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund auf.

Die erhöhten Leistungszahlungen können als Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

1.3.2 Schenkung deutlich unter Wert

Es kann sozialwidrig sein, wenn eine Person Vermögen unwirtschaftlich „verwertet“. Das ist insbesondere der Fall, wenn Wohneigentum deutlich unter Wert verkauft wird.

Beispiel:

JBC.24 stellt im Rahmen einer Vermögensprüfung fest, dass ein Mehrfamilienhaus einen Verkehrswert von 250.000 Euro hat. In der Folge erhält der Eigentümer darlehensweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Er wird aufgefordert, das Haus zu verkaufen oder zu beleihen. Der Eigentümer verkauft das Haus schließlich für 25.000 Euro an seinen Sohn.

Steuerrechtlich handelt es sich zwar um eine (verdeckte) Schenkung. Zivilrechtlich handelt sich um keine Schenkung, sondern um einen Kaufvertrag. Der Kaufvertrag kann nur mit Zustimmung des Sohnes rückgängig gemacht werden. Daher handelt es sich um Ersatzpflicht auslösendes Verhalten.

Im Falle einer „echten“ Schenkung entsteht kein Ersatzanspruch. Aber es entsteht ggf. ein Anspruch der Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 33 SGB II i.V.m. §528 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) auf Rückübertragung gegen den Begünstigten, siehe hierzu Anlage 2.

1.3.3 Umzugskosten, Erstaussstattung

Ein sozialwidriges Verhalten kommt in Betracht, wenn eine Person aufgrund von Mietschulden eine Räumungsklage erhält und die Jobcenter Wuppertal AöR wegen der vorhandenen Umzugsnotwendigkeit gem. §22 Abs. 6 SGB II verpflichtet ist, die Wohnungsbeschaffungskosten, und/oder die Umzugskosten zu übernehmen. Der Ersatzanspruch bestünde in diesem Fall in Höhe der Umzugs- bzw. Wohnungsbeschaffungskosten.

Sozialwidriges Verhalten kann ebenfalls gegeben sein, wenn das Mietverhältnis einer Person durch ihr Verhalten von den Vermietenden berechtigt gem. §543 BGB bzw. §573 BGB bzw. §569 BGB gekündigt wird. Bspw. kann eine erhebliche Gefährdung der Mietsache eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen (z.B.: übermäßige Tierhaltung, Vermüllung, Überlassung der Wohnung zur Prostitution). Eine weitere Fallgruppe betrifft sogenannte Belästigungen wie z.B. wiederholte und grobe Beleidigungen gegen den Vermietenden, tätliche Angriffe auf die Vermietenden, Betäubungsmittelhandel in der Wohnung und Vergleichbares.

Hat eine Person die Zerstörung eines notwendigen Haushaltsgerätes oder von Wohnungseinrichtungsgegenständen zu vertreten und ist die Jobcenter Wuppertal AöR gem. §24 Abs. 3 SGB II verpflichtet, eine neue Erstaussattung als Beihilfe zu übernehmen, wie zum Beispiel bei einem vorsätzlich gelegten Wohnungsbrand, so kann ebenfalls sozialwidriges Verhalten vorliegen.

1.3.4 Aufgabe einer Ausbildung

Auch die Aufgabe einer Ausbildung kann sozialwidrig sein. Grundsätzlich besteht freie Berufswahl. Aber auch Auszubildende haben die Verpflichtung, alles zu vermeiden, was ihre Hilfebedürftigkeit verursachen oder vergrößern könnte. Es ist grundsätzlich zumutbar, sich erst eine Anschlussbeschäftigung oder eine neue Ausbildungsstelle zu suchen, bevor die aktuelle Ausbildung nicht weiter fortgeführt wird. Das ist eine Frage des Einzelfalls.

1.3.5 Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund

Das Ablehnen eines Arbeitsangebots ohne wichtigen Grund kann ebenfalls eine Ersatzpflicht auslösen. Leistungsminderungen nach den §§31 ff. SGB II bleiben davon unberührt.

1.3.6 Strafbares Verhalten

Strafbares Verhalten kann eine Ersatzpflicht auslösen, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht.

Beispielsweise kann strabares, geschäftswidriges Verhalten (Untreue, Betrug, Verletzung der Buchführungspflicht, Bankrott, verspätete Konkursanmeldung) mit der Folge des Wegfalles einer selbständigen Existenz deshalb einen Erstattungsanspruch auslösen.⁴

1.3.7 Aufnahme eines Zweitstudiums

Die Aufnahme eines Zweitstudiums kann sozialwidrig sein. Wird das Zweitstudium nur um des „Studierenwillens“ aufgenommen und wird hierdurch die Familie des*der Studierenden hilfebedürftig, so ist das Verhalten des*der Verursachenden in der Regel sozialwidrig.

⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.2003 – 5 C 4/02

1.3.8 Ehewidriges Verhalten (Bsp.: Frauenhaus)

Sozialwidriges Verhalten kann auch bei „ehewidrigem“ (z.B. gewalttätigem) Verhalten vorliegen, wenn hierdurch ein Beziehungspartner (bspw. Ehegatte*in, Lebenspartner*in, „Freund*in“) gezwungen ist, vorübergehend die gemeinsame Wohnung zu verlassen und deshalb Hilfebedürftigkeit eintritt, bspw. durch einen Aufenthalt im Frauenhaus.

Aber: Hier ist ggf. die Auskunftssperre zu beachten. Die verursachende Person des gewalttätigen Verhaltens darf in den überwiegenden Fällen nicht den aktuellen Aufenthaltsort des „Opfers“ erfahren. Würde ein Bescheid an den*die Verursacher*in erlassen werden, könnte er*sie Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort des Opfers schließen. Daher ist - solange die Auskunftssperre gilt - der Erlass eines Kostenersatzbescheides zunächst ausgeschlossen. Es ist eine Wiedervorlage zu setzen. Eine Meldung zwecks Prüfung an JBC.24 hat jedoch schon zu erfolgen. Über die tatsächliche Umsetzung entscheidet JBC.24 nach Abwägung der Umstände.

Des Weiteren ist hier der Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. §33 SGB II zu prüfen.

1.3.9 „Verschwendung“ – Unwirtschaftlicher Verbrauch einmaliger Einnahmen

Der vorzeitige Verbrauch einer einmaligen Einnahme wie einer Erbschaft, Abfindung, Steuerrückerstattung etc. führt seit dem 01.01.2017 nicht mehr zu einem Ersatzanspruch aufgrund sozialwidrigen Verhaltens.

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde durch §24 Abs. 4 Satz 2 SGB II die Regelung geschaffen, dass in Fällen, in denen eine einmalige Einnahme nach §11 Abs. 3 Satz 4 SGB II vorzeitig verbraucht wurde, ein rückzahlungspflichtiges Darlehen erbracht werden kann.

1.4 Wichtiger Grund

Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn es für das sozialwidrige Verhalten der verursachenden Person keinen objektiv wichtigen Grund gab. Unerheblich ist, ob sie glaubt, einen wichtigen Grund zu haben oder ihn zum Zeitpunkt des Handelns überhaupt kannte.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der verursachenden Person ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war (z. B. Arbeitsplatzaufgabe aus gesundheitlichen Gründen).

An das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind geringere Anforderungen zu stellen als im Sperrzeitrecht des SGB III. Ein wichtiger Grund i. S. d. §34 Absatz 1 ist zu bejahen, wenn der verursachenden Person vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu dem konkreten Verhalten bewogen haben. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob ein ggf. von der Agentur für Arbeit erlassener Sperrzeitbescheid rechtmäßig ist oder bestandskräftig geworden ist.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz).

2. Ersatzpflicht nach §62a SGB II

Ab dem 01.07.2026 ist ein*e Arbeitgeber*in nach §62 a SGB II i.V.m. §34a ersatzpflichtig, wenn er*sie eine Person, die Leistungen nach diesem Buch erhält, beschäftigt, aber diese Beschäftigung nicht gem. §28a SGB IV meldet oder eine Beschäftigung meldet, welche aber tatsächlich nicht ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll.

Wird diese Beschäftigung der Jobcenter Wuppertal AöR erst nachträglich bekannt und aus diesem Umstand ergibt sich eine Erstattungspflicht nach §50 SGB X oder §41a SGB II, haften die Leistungsberechtigten und Arbeitgeber*innen gesamtschuldnerisch.

Die gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass die Jobcenter Wuppertal AöR diese Forderung bei beiden Schuldern in voller Höhe geltend machen kann, aber nicht mehr als die Erstattungssumme vereinnahmen darf.

Sollte also eine Aufrechnung möglich sein, kann diese für den vollen Betrag vorgenommen werden. Wird vor Abschluss der Aufrechnung die restliche Forderung durch den*die Arbeitgeber*in getilgt, ist die Aufrechnung umgehend einzustellen.

Auch während der Aufrechnung der Forderungen mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei den Leistungsbeziehenden sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei den Arbeitgebenden möglich und rechtmäßig.

3. Umfang der Ersatzpflicht

Zu erstatten sind grundsätzlich alle Leistungen, die den Leistungsberechtigten aufgrund des Fehlverhaltens gezahlt wurden. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungen an die Bedarfsgemeinschaft selbst oder an weitere Empfangsberechtigte innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft (Bsp.: Betreuer*in, Vermieter*in) erbracht worden sind.

Der Ersatzanspruch besteht also nur in der Höhe und für die Zeiten, für die Leistungen aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens erbracht worden sind.

Beispiele:

- *Vorzeitiger Verbrauch von Vermögen*

Beim vorzeitigen Verbrauch von Vermögen sollte zur Berechnung der Höhe des Ersatzanspruches der Zeitraum herangezogen werden, für den der nicht geschützte Teil des Vermögens nach §12 SGB II bei wirtschaftlicher Verwendung „gereicht“ hätte, ohne SGB II – Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- *Befristeter Arbeitsvertrag*

Wird ein befristeter Arbeitsvertrag vorzeitig beendet, so besteht die Ersatzpflicht nur für den Zeitraum, bis zu dem der Arbeitsvertrag regulär aufgrund der Befristung abgelaufen wäre. Sollte die Person eine Sperrzeit bezüglich des Bezuges von Arbeitslosengeld I erhalten, dann mindestens bis zum Ablauf der Sperrzeit.

- *Arbeitgeberhaftung*

Im Fall eines Ersatzanspruchs gegen Arbeitgeber*innen, die eine Beschäftigung nicht gemeldet haben, gilt dies daher für den durch die fehlende Kenntnis dieses Einkommens entstandenen Schaden. In Fällen einer tatsächlich nicht ausgeübten Tätigkeit, i.d.R. wohl Fälle eines vorgetäuschten Arbeitnehmerstatus, würden beide Parteien aber für den gesamten Anspruch der Person und ggf. der BG-Mitglieder gesamtschuldnerisch haften. Dies ergibt sich daraus, dass der vorgegebene Sachverhalt überhaupt erst zum Leistungsanspruch führte.

Führte erst das sozialwidrige Verhalten zum Auflösen der Bedarfsgemeinschaft oder wurde die Bedarfsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst, ändert dies nichts an der Ersatzpflicht für Leistungszeiträume nach Auflösung der Bedarfsgemeinschaft, da die Kausalität für die Hilfebedürftigkeit der einstigen Mitglieder in der Regel fortbesteht.

Die Ersatzpflicht beschränkt sich nicht nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst das gesamte Leistungsspektrum des SGB II. Dies sind:

- Grundsicherungsgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
 - Einmalige Leistungen nach §24 Absatz 3 SGB II
 - Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen nach §26 SGB II
 - Mehrbedarfe nach §27 Absatz 2 SGB II
 - vom Jobcenter geleistete Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend §335 Absatz 1, 2 und 5 SGB III
- und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Leistungen sind gezahlt, sobald sie der leistungsberechtigten Person oder einer empfangsberechtigten dritten Person zugeflossen sind, dieser also zur Verfügung stehen.

Ausnahme:

Auf Leistungen die als Darlehen gewährt wurden, findet §34 SGB II keine Anwendung, da die Leistungen bereits über die Rückzahlungsverpflichtung für das Darlehen zu ersetzen sind (z.B. Darlehen gem. §24 Abs. 4 Satz 2 SGB II bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme). Soweit ein Darlehen rechtswidrig erbracht wurde, kommt neben der Aufhebung nach dem SGB X auch die Anwendung von §34a SGB II grundsätzlich in Betracht.

4. Verfahren

4.1 Aufgaben der Leistungsgewährung

4.1.1 Erkennen einer möglichen Ersatzpflicht

Liegen die Voraussetzungen für die Ersatzpflicht möglicherweise vor, versendet die Leistungsgewährung ein Informationsschreiben an die voraussichtlich ersatzpflichtige Person oder händigt ihr das Infoschreiben in einem persönlichen Gespräch aus, wenn es sich um eine Ersatzpflicht aufgrund von sozialwidrigem Verhalten handelt. In dem Infoschreiben wird die Person darüber aufgeklärt, dass das Verhalten möglicherweise sozialwidrig und welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Das Informationsschreiben wird möglichst vor bzw. mit Erlass des Bewilligungsbescheides bzw. unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses, das den Ersatzanspruch begründet, versendet. Die erfolgte Prüfung ist bei Neu- und Weiterbewilligungsanträgen auf der Anordnungsverfügung zu dokumentieren. Das „Infoschreiben_Kostenersatz“ ist in KDN.sozial LMG unter „SGB2_34_Kostenersatz“ hinterlegt.

Beispiel:

Die Fachkraft A erhält von der leistungsberechtigten Person Z einen ALG – Bescheid mit einer Sperrzeit. Gleichzeitig legt die Person ein Kündigungsschreiben vor. Fachkraft A veranlasst unverzüglich die Übersendung des Informationsschreibens oder händigt das Informationsschreiben in einem persönlichen Gespräch aus.

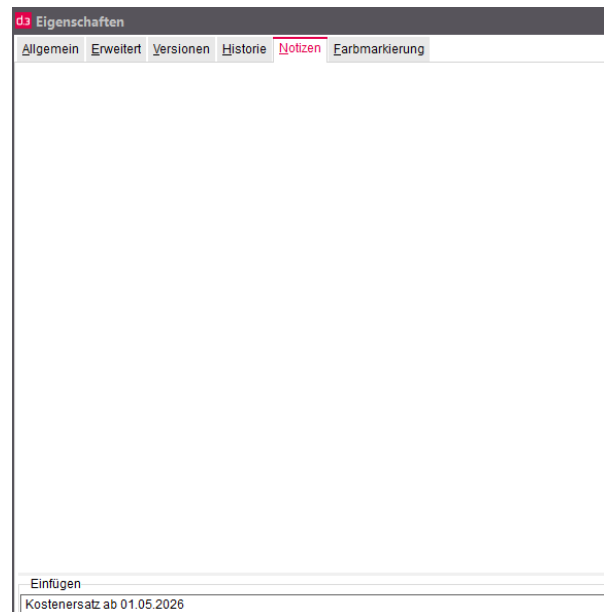
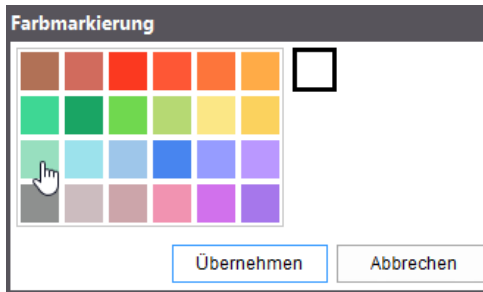
In Fällen der Ersatzpflicht eines Arbeitgebers nach § 62a SGB II wird kein Informationsschreiben versendet/ausgegeben.

4.1.2 Meldung Kostenersatz an JBC.24

Nach Versendung bzw. Aushändigung des Informationsschreibens bzw. bei Kenntnis einer möglichen Ersatzpflicht eines Arbeitgebers fertigt die LG die „Meldung_Kostenersatz“ an und sendet diese an das Funktionspostfach von JBC.24 in d3.

Die „Meldung_Kostenersatz“ ist in KDN.sozial LMG im Ordner „SGB2_34_Kostenersatz“ hinterlegt.

Die Hauptakte in d.3 ist mit der Farbmarkierung 13 zu markieren, um kenntlich zu machen, dass es sich um eine „Kostenersatz-Akte“ handelt. Zusätzlich ist die Akte um eine Notiz zum Beginn des Kostenersatzes zu ergänzen.



4.1.3 Ende des oder Beginn eines erneuten Leistungsbezugs

Sollte eine Person aus dem Leistungsbezug ausscheiden, nachdem bereits einmal ein Informationsschreiben versendet worden ist, ist von der Leistungsgewährung bei endgültiger Einstellung des Falles JBC.24 zu informieren.

Erhält eine Person, die sich zuvor ersatzpflichtig gemacht hat, erneut Leistungen nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges bzw. Falleinstellung, so ist von der Leistungsgewährung folgendes zu veranlassen:

Es ist zu prüfen, ob die Aufrechnung noch möglich ist und ggf. die Aufrechnung zu veranlassen. Die betroffene Person ist vor der Aufrechnung anzuhören.

Die „Anhörung_ Aufrechnung“ ist in KDN.sozial LMG im Ordner „Zahlungsverkehr_und_sonstiges“ hinterlegt. Der Aufrechnungsbescheid ist in KDN.sozial LMG ebenfalls im Ordner „Zahlungsverkehr_und_sonstiges“ („Aufrechnung_ohne41a_Einzel“) hinterlegt.

Darüber hinaus ist wie immer zu prüfen, ob sich die leistungsberechtigte Person oder jemand anderes erneut kostenersatzpflichtig gemacht hat, bspw. durch eine erneute verschuldete Aufgabe einer Beschäftigung. In diesem Fall sind ggf. ein erneutes Informationsschreiben (s. 4.1.1) sowie immer eine erneute „Meldung_Kostenersatz“ an JBC.24 zu veranlassen.

4.2 Prüfung durch JBC.24

4.2.1 Anhörung

Spätestens zum Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes führt JBC.24 ein Anhörungsverfahren durch, fertigt ggf. den Kostenersatzbescheid unter Berücksichtigung der Prüfung der besonderen Härte und prüft die Aufrechnung.

Ausnahme:

Ist ein*e Arbeitgeber*in voraussichtlich ersatzpflichtig für eine Forderung aus endgültiger Festsetzung, erfolgt die Anhörung durch JBC.24 umgehend.

JBC.24 prüft, im Fall einer Ersatzpflicht nach §34 SGB II, jährlich, ob für diesen Bewilligungszeitraum ein neuer Kostenersatzbescheid zu erlassen ist. Die erforderliche Prüfung ist mittels Wiedervorlage nachzuhalten.

4.2.2 Besondere Härte

Vor Geltendmachung des Kostenersatzbescheides ist stets zu prüfen, ob die Geltendmachung eine besondere Härte bedeutet. Befindet sich die Person im Leistungsbezug, ist dies allein kein Grund, um eine besondere Härte anzunehmen.

Die Jobcenter Wuppertal AöR hat bei ihrer Entscheidung eine Prognose über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ersatzpflichtigen Person zu Grunde zu legen. Bei der Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu betrachten, d. h. dass auch Einkommen des*der Partners*in und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern eine Rolle spielen.

Die Vorschrift unterstützt die oberste Zielsetzung des SGB II, die ersatzpflichtige Person auf Dauer zu befähigen, unabhängig von staatlicher Hilfe zu leben. Ist die ersatzpflichtige Person bereits wegen Wegfalls der Hilfebedürftigkeit aus dem Leistungsbezug ausgeschieden, ist ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist grundsätzlich möglich, wenn die Einnahmen den Bedarf nach dem SGB II übersteigen. Nur in Fällen, in denen schon eine geringe Ratenzahlung die künftige Existenz unabhängig von Leistungen der Grundsicherung ernsthaft gefährden würde (z. B. Fälle mit hoher Verschuldung bei knappen Einkommen), ist von der Geltendmachung abzusehen.

Soweit der*die Verursachende bereits Leistungen nach dem SGB II erhält, ist nicht von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen, da hier bereits Hilfebedürftigkeit vorliegt. Nach §43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen des*der Verursachenden auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Ersatzansprüchen nach den §§34, 34a möglich. Die Höhe der Aufrechnung ist auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs festgesetzt.

Eine Härte könnte sich auch ergeben, wenn die ersatzpflichtige Person ihre gesamte Altersvorsorge zur Erfüllung der Ersatzpflicht einsetzen müsste oder wenn sie durch den Kostenersatz gehindert wäre, sich zu resozialisieren oder der Menschenwürde entsprechend am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Härte vorliegt. Die Anhörung der ersatzpflichtigen Person nach §24 SGB X sowie die Amtsermittlung nach §20 SGB X sind daher von besonderer Bedeutung. Wird eine Härte festgestellt, ist eine Geltendmachung des Ersatzanspruchs ausgeschlossen. Dies führt nicht automatisch zum vollständigen Forderungsverzicht. Es kommt auch eine zeitweise oder teilweise Geltendmachung in Betracht. Dies folgt aus der Formulierung „soweit sie eine Härte bedeuten würde“.

Arbeitgeber*innen sollen in Fällen einer unbilligen Härte nicht zum Ersatz der Leistungen verpflichtet werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen, wenn z.B. der*die Arbeitgeber*in für Ereignisse haften würde, die vor einem Eigentümerwechsel oder Betriebsübergang stattgefunden haben oder wenn die Existenz des*der Arbeitgebers*in durch den Ersatzanspruch gefährdet werden würde.

4.2.3 Kostenersatzbescheid, Sollstellung, Aufrechnung

Nach der Anhörung erlässt JBC.24, sofern die Voraussetzungen vorliegen, den Kostenersatzbescheid. In dem Kostenersatzbescheid wird die Ersatzforderung beziffert und gegenüber der ersatzpflichtigen Person durchgesetzt. Die ersatzpflichtige Person wird entweder zur Zahlung aufgefordert (kommt nur in nicht laufenden Fällen und bei Arbeitgebern*innen in Betracht) oder über die Prüfung der Aufrechnung (in laufenden Fällen) in Kenntnis gesetzt wird.

Der Erlass des Kostenersatzbescheides unterbricht den Ablauf der Erlöschensfrist. Dies gilt auch, wenn der Kostenersatz nur teilweise gefordert oder die Zahlungen gestundet werden.

Ist der Kostenersatzbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 52 Absatz 2 SGB X i. V. m. § 197 BGB).

JBC.24 stellt die Forderung bei ZeFoMa zum Soll.

Ggf. setzt sich JBC.24 eine Wiedervorlage für den Erlass von weiteren Kostenersatzbescheiden.

Darüber hinaus prüft JBC.24, ob derzeit eine Aufrechnung möglich ist. Falls diese möglich ist, veranlasst JBC.24 alle weiteren erforderlichen Schritte.

Falls derzeit aufgrund des Vorliegens einer besonderen Härte der Anspruch auf Kostenersatz nicht durchgesetzt werden kann, wird kein Kostenersatzbescheid erlassen. Stattdessen erhält die betroffene Person einen so genannten Feststellungsbescheid. Die Geltendmachung des Kostenersatzes wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft.

4.2.4 Erneute Prüfung des Kostenersatzes

JBC.24 prüft jährlich und bei Ausscheiden einer ersatzpflichtigen Person aus dem Leistungsbezug, ob bzw. wie weitere Ersatzansprüche geltend zu machen sind (weitere Kostenersatzbescheide; Überprüfung besondere Härte u.ä.).

Dies gilt auch für die Fälle, in denen lediglich ein Feststellungsbescheid erlassen worden ist. Sollte die betroffene Person nicht mehr im Leistungsbezug sein, ist diese von JBC.24 zur besonderen Härte anzuhören.

5. Erlöschen und Verjährung der Ersatzpflicht

Die Entscheidung über das Erlöschen bzw. die Verjährung des Anspruches trifft JBC.24.

Der Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten erlischt gem. §34 Abs. 3 SGB II drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistungen erbracht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der zuständige Träger seinen Anspruch geltend gemacht, also einen Kostenersatzbescheid erlassen haben.

Der Ersatzanspruch gegen Arbeitgeber*innen verjährt, in Anwendung des §34a Abs. 2 SGB II, 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Bescheid über die Erstattung nach §50 bzw. §41a Abs. 6 S. 3 SGB II unanfechtbar geworden ist. Kann keine Erstattung nach §50 SGB II erfolgen, da der ursprüngliche VA nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Kenntnismachung des Jobcenters über die rechtswidrigen Leistungserbringung.

Beispiel:

Am 13.10.2025 erfolgt eine endgültige Festsetzung des Leistungsanspruchs 01/26 bis 6/26. Im Zuge der Festsetzung wird festgestellt, dass sämtliche Leistungen zurückgefordert werden, weil der Minijob eines EU-Bürgers tatsächlich gar nicht bestand, obwohl ein solcher gemeldet wurde. Der entsprechende Erstattungsbescheid ergeht am gleichen Tag.

- Der Ersatzanspruch gegen den*die Arbeitgeber*in verjährt am 31.12.2029.

Maßgebend für die Berechnung der Erlöschensfrist im Fall eines Ersatzanspruchs wegen sozialwidrigem Verhalten ist der Zeitraum, für den Leistungen nach dem SGB II gewährt worden sind.

Für alle Auszahlungen innerhalb eines Kalenderjahres ergibt sich demnach ein einheitlicher Erlöschenszeitpunkt.

Beispiele:

Die Leistungen nach dem SGB II für den Monat Dezember 2025 sind am 30.11.2025 ausgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.

Die Leistungen nach dem SGB II für den Monat Januar 2025 sind am 30.12.2024 ausgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.

Die Leistungen nach dem SGB II für den Monat Februar 2025 sind am 31.01.2025 ausgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.

Im Januar 2025 werden Leistungen nach dem SGB II für den Monat Dezember 2024 nachgezahlt.

- Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027.

Das Verstreichen der Erlöschensfrist und der damit verbundene Untergang der Ersatzforderung ist von Amts wegen und nicht erst auf Einrede der ersatzpflichtigen Person (z.B. im Falle der Erbenhaftung der Erben) hin zu beachten, d. h. nach Ablauf der Frist darf kein Ersatz der Leistungen mehr verlangt werden.

Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§203 – 209 BGB),
- die Ablaufhemmung (§§210, 211 BGB),
- den Neubeginn der Verjährung (§212 BGB) und
- die Wirkung der Verjährung (§§214- 217 BGB)

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist des Ersatzanspruchs nach §34 SGB II übertragbar. Der Kostenersatzbescheid steht dabei der Erhebung einer Klage gleich (§34 Absatz 3 Satz 2 SGB II). Das bedeutet, dass die Verjährungsfrist bereits durch Erlass des Kostenersatzbescheides gewahrt wird und nicht erst durch Klageerhebung, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) z.B. in §204 Abs. 1 Nr. 1 BGB vorsieht.

6. Haftung der Erben bei sozialwidrigem Verhalten

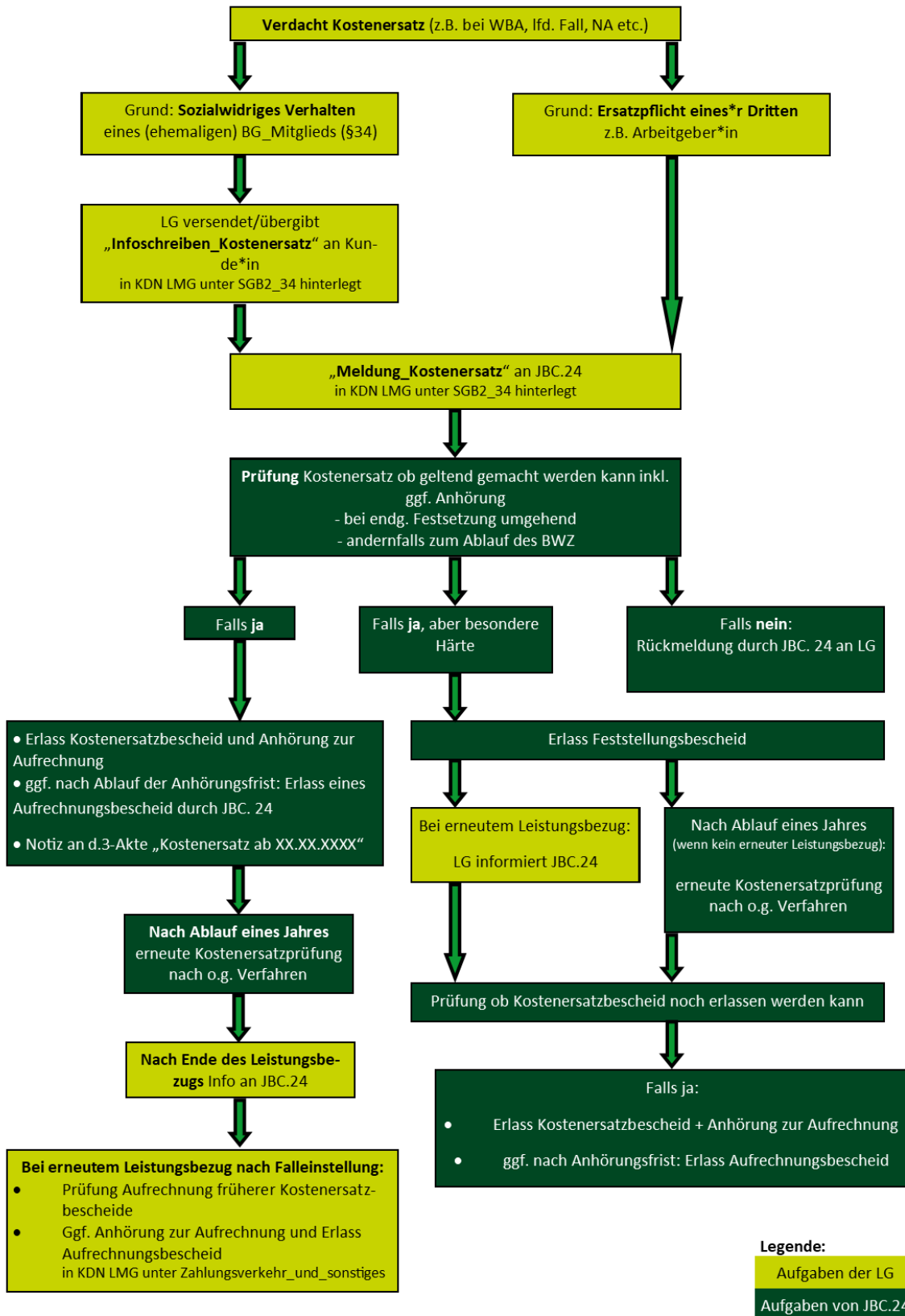
Eine Verpflichtung zum Kostenersatz geht, in Fällen von sozialwidrigem Verhalten (§34 SGB II), kraft Gesetzes auf den*die Erben*in über, wenn der*die Verursacher*in verstirbt (§34 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung zunächst abgesehen wurde, da auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Grunde nach eingetreten ist.

Der Erbfall tritt mit dem Tode der*des Ersatzpflichtigen und nicht erst nach Abschluss des Erbverfahrens ein. Ersatzpflichtig wird der*die gesetzliche Erbe*in oder die Gemeinschaft der Erben*innen (§1922 BGB). Mehrere Erben*innen haften als Gesamtschuldner*innen (§2058 BGB). Dies bedeutet, dass jeder*e einzelne Miterbe*in grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Haftung des*der Erben*in oder der Erbengemeinschaft ist auf den Nachlasswert begrenzt. Maßgebend ist der Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls bestand (§34 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht des*der Erben*in nicht. Die Haftung des*der Erben*in bleibt auch dann bestehen, wenn er*sie vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Er*Sie kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf ihn*sie übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Auch kommt es nicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des*der Erben*in an

Im Auftrag
gez.

Degener



„Der verarmte Schenker“

Gem. §528 Abs. 1 BGB kann eine Person, die aufgrund einer Schenkung außerstande ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder die gegenüber ihren Verwandten, ihrem*r Ehepartner*in, Lebenspartner*in obliegenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten zu erfüllen, von dem*der Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern. Der*die Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden. Dieser so genannte Rückübertragungsanspruch geht auf die Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 33 SGB II über.

Beispiel:

Der leistungsberechtigte K erhält von der Jobcenter Wuppertal AöR darlehensweise Leistungen, weil er ein unangemessen großes Hauseigentum hat mit einem Wert von 250.000 Euro. Er verschenkt das Haus an seine Tochter. In diesem Fall hätte K einen Anspruch auf Rückübertragung des Hauses gegen seine Tochter. Dieser Rückübertragungsanspruch geht auf die Jobcenter Wuppertal AöR gem. §33 SGB II über.

Verfahren:

Falls Kenntnis über eine Schenkung besteht, die für die Schenkenden den Leistungsbezug nach dem SGB II (mit-) verursacht hat, ist der in KDN.sozial LMG unter „**SGB2_33_Heranziehung_und_Anspruchsübergang_priv_Forderung**“ hinterlegte Vordruck „**Mitteilung_Schenkungs_Anspruchsübergang**“ an JBC.23 (Funktionspostfach Heranziehung) unter Angabe des Namens der beschenkten Personen und der in d.3 hinterlegten erforderlichen Dokumente zu senden